

# Allgemeine Verkaufsbedingungen für den Geschäftsbereich Magnesiumlieferung und -recycling

## I. Allgemeines - Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers Lieferungen oder Leistungen an den Käufer vorbehaltlos erbringen.

## II. Angebote und Vertragschluss; Festlegung der Leistungsinhalte

- Unsere Angebote gegenüber dem Käufer sind unverbindlich. Die Bestellung des Käufers gilt als bindendes Angebot. Die Annahme dieses Angebots erfolgt nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder vorbehaltlose Erbringung der bestellten Lieferungen oder Leistungen.
- Bei Verkäufen nach Muster gewährleisten diese lediglich fachgerechte Probegemäßheit, stellen aber keine Übernahme einer Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB bzw. keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von uns zu liefernden Ware im Sinne von § 443 BGB dar.
- Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien sind unverbindlich. Sie stellen keine vereinbarten Beschaffenheiten und weder Beschaffenheits- noch Halbbareitsgarantien der von uns zu liefernden Gegenstände dar.
- Soweit wir Aussagen über Eigenschaften oder die Verwendbarkeit unserer Produkte treffen, gelten diese jeweils nur, soweit uns anhand der vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen eine abschließende Beurteilung der vom Käufer beabsichtigten Verwendung und der Einsatzbedingungen möglich ist.

## III. Gewichtsfeststellung

Soweit die Liefermenge fest vereinbart ist, sind wir berechtigt, bis zu 1 % mehr oder weniger zu liefern. Ist die Menge mit „ca.“ oder dergleichen bezeichnet, so können Unter- oder Übergewichte bis zu 5 % von keiner Vertragspartei beanstandet werden. Sonderanfertigungen werden nach Möglichkeit auf die gewünschte Menge abgestellt. Dabei sind durch die Sonderherstellung bedingte größere Über- oder Untergewichte zulässig.

## M. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Ist ein Preis nicht ausdrücklich bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß unserer Preisliste. Zu diesen Preisen kommen zusätzlich die am Lieferort geltende Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie die Kosten für die für einen ordnungsgemäßen Versand notwendige Verpackung, sowie die Transportkosten ab unserem Werk oder ab unseren Lagern, die Rollgeldkosten und - soweit vereinbart - die Kosten der Transportversicherung hinzu. Bei Auslandslieferungen können anderweitige landspezifische Abgaben hinzukommen.
- Soweit wir nicht mit dem Käufer vertraglich eine abweichende Regelung treffen, gilt hinsichtlich einer eventuellen Anpassung der Preise: Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Preisänderungen der Vorlieferanten oder Wechselkurschwankungen, eintreten. Dies gilt insbesondere, soweit nach Abschluss des Vertrages auf von uns bezogene Produkte (namentlich für deren Produktion und/oder deren Ein- oder Ausfuhr) neue Steuern, Zölle, Einfuhr- oder Ausfuhrsteuern, oder sonstige Abgaben zu entrichten sind. Eine Preisänderung ist nur gestattet, wenn es unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Kostenelemente tatsächlich zu einer Erhöhung der Gesamtkosten gekommen ist. Eine uns zur Preisänderung berechnete Gesamtkostensteigerung liegt nicht vor, wenn und soweit eine in einem bestimmten Kostenbereich eingetretene Kostensteigerung durch in anderen Bereichen etwa eingetretene Kostenersparnisse ausgeglichen wird. Erhöhen sich die Gesamtkosten, ist die uns gestattete Preisänderung der Höhe nach um den Anteil begrenzt, um den die Kosten bei nach Ziff. IV.2. Satz 5 vorzunehmender Gesamtbetrachtung gestiegen sind. Auf Verlangen werden wir dem Käufer jederzeit – auch im Vorfeld des Vertragsschlusses – die jeweils relevanten Kostenelemente benennen und deren preisbildende Gewichtung im Einzelnen schlüssig darlegen. Zeitgleich mit der Mitteilung über die jeweils von uns beabsichtigte Preisänderung werden wir dem Käufer die Gründe für die Preisänderung nach Ziff. IV.2. Satz 7 schlüssig darlegen.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht nur dann, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht.
- Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen, wobei Einziehungs- und Diskontspesen zu Lasten des Käufers gehen.

- Wenn der Käufer fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Käufers verschlechtern oder wir nach Vertragsabschluss ungünstige Auskünfte über den Käufer erhalten, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld des Käufers fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht eingeleistet, wenn der Käufer begabene Wechsel nicht bezahlt werden, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

## V. Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug

- Vereinbarte Lieferfristen gelten nur annahmeweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft im Sinne des § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB vereinbart worden ist. Werden dennoch vereinbarte Lieferfristen aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schädlich zu erfolgen.
- Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, sind wir - soweit wir durch die genannten Umstände unverzüglich an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind - berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Zuschläge hinauszuschieben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl wir als auch der Käufer unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- In jedem Verzugsfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer IX. begrenzt.
- Erfolgt eine Bestellung auf Abruf, so sind wir zum Rücktritt berechtigt, falls der Abruf nicht innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Absendung unseres Bestätigungsschreibens, erfolgt. Stattdessen können wir nach Ablauf der Frist den vereinbarten Preis verlangen; in diesem Fall kann der Käufer innerhalb eines Jahres die Lieferung verlangen; danach erlischt sein Anspruch auf Lieferung.
- Wir sind zu nullförmigen oder Nulllieferungen, die vereinbart sind, und Leistungsstillsetzungen berechtigt, wenn dies für den Käufer zumutbar ist.
- Die Einhaltung unserer Erfüllungs- und Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus, insbesondere sind Abruf und Spezifikation so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.

## VI. Gefahrübergang, Transport- und Verpackungskosten

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab unserem Werk in Bottpot und ist dort vom Käufer auf eigene Gefahr und Kosten abzuholen. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände nach deren Bestimmung im Moment des Zugangs der Mitteilung der Bereitstellung beim Käufer auf den Käufer über. Im übrigen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände mit Übergang an den Frachtführer auf den Käufer über. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Käufer auch, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde oder wenn wir eine Transportversicherung für den Empfänger tragen, außer wenn die Anlieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge oder Transportmittel erfolgt.
- Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder in Verzug mit der Erfüllung einer Mitwirkungspflicht gemäß Ziff. V. 6, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug gerät.
- Die Wahl des Verpackungsmaterials erfolgt durch uns, falls keine besonderen schriftlichen Vereinbarungen darüber getroffen werden.
- Vom Käufer gewünschte oder von uns für erforderlich gehaltene Verpackung wird dem Käufer in Rechnung gestellt.

## VII. Eigentumsvorbehaltssicherung

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen, unser Eigentum. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung gegen den Käufer in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldo behält den Eigentumsvorbehalt nicht.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- Der Käufer darf die in unserem Eigentum stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungsbereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die vorgenannte Berechtigung besteht auch, wenn der Käufer die in unserem Eigentum stehenden Waren entgegen seiner Vertragspartei jeweils wirksam - in voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- Der Käufer tritt an uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer in Ziffer VII. 1 genannten Ansprüche schon jetzt alle - auch künftig entstehenden und bedingten - Forderungen aus einem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- Solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er zur Erziehung der an uns abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen Satz 2 ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Käufer und den Erwerbern unserer Vorbehaltsware, bezieht sich die in voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Käufers auch auf den dann vorhandenen Saldo.
- Auf unser Verlangen hat der Käufer seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche gegen den Käufer an uns zu zahlen. Wir sind nach entsprechender Androhung gegenüber dem Käufer berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Der Käufer ist jedoch unter keinem Umständen zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untermischt oder verbunden, zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser neuen Produkte befugt. Der Käufer tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an der verkauften Ware zur Sicherung an uns ab. Wenn der Käufer die gelieferte Ware mit einer Hauptsache eines Dritten verbindet oder vermischt, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes unserer Waren an uns ab. Wir nehmen diese Abtretungen hiermit an.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierte Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## VIII. Rechte des Käufers bei Mängeln, Probenahme

- Die Rechte des Käufers bei Mängeln setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgaberechten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer Mängelrüge sind wir berechtigt, eine Nachbestimmung der gelieferten Ware durch einen vereidigten Metallprobennehmer vornehmen zu lassen, auf dessen Person sich beide Parteien zu einigen haben und dessen Feststellungen von beiden Parteien anerkannt werden. Können die Parteien sich nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch eine Partei auf die Bestellung Sachverständigen einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei von der an unserem Geschäftssitz zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt. Der nach dem Gutachten anhängende Teil trägt die entstehenden Kosten des Gutachtens, während der andere Teil der Parteien hinsichtlich der Frage des Bestehens der Mängel und der Bewertung verbindlich. Beide Parteien können bei der Probenahme zugegen sein oder sich vertreten lassen.
- Probenahmen und Schiedsanalysen sind unter Zugrundelegung der einschlägigen DIN- oder sonstigen gleichzusetzenden Normen sowie der in der Branche anerkannten Verfahren durchzuführen.
- Soweit ein Mangel der von uns gelieferten Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl nur zur Mangelfreilegung oder zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet (Nachlieferung). Sind wir zur Nachlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Frist hinaus, so dürfen wir die Ware darstellen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Soweit der Käufer wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren einen Schaden erlitten oder verbegliche Aufwendungen hat, richtet sich unser Haftung hierfür nach Ziff. VIII., Ziff. IX. und Ziff. X. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. VII. in Verbindung mit Ziff. IX. geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

## IX. Haftung

- Eine Haftung unseres Unternehmens für Schäden oder verbegliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden oder die verbeglichen Aufwendungen  
a) von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden oder  
b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns oder eines unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.  
Wesentliche Vertragspflicht im Sinne der Ziff. IX. 1. a) ist jede vertragliche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Abweichend von Ziff. IX.1. a) haften wir für Schäden oder verbegliche Aufwendungen, die durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit nicht diese Pflichtverletzung einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt.
- Haften wir gemäß Ziffer IX. 1. a. für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für entgangenen Gewinn des Käufers und nicht vorhersehbarer mittelbarer Folgeschäden.
- Die vorstehenden in Ziffer IX. 1. und 2. geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist. Die in Ziffer IX. 1. genannten Haftungsbeschränkungen gelten ferner dann nicht, wenn Ansprüche auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden. Fehlt der von uns gelieferten Ware eine garantierte Beschaffenheit, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern IX. 1.-3. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss gemäß §§ 311 Abs. 2, 280 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder gemäß Ziffer IX. 1.-3. eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## X. Verjährung von Ansprüchen

- Ansprüche des Käufers wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz verbeglicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Ziffern X.2. bis X.4. etwas anderes ergibt.
- Ist der Käufer Unternehmer und hat er oder ein anderer Käufer in der Lieferkette als Unternehmer aufgrund von Mängeln an von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die als neu hergestellte Sachen an einen Verbraucher geliefert wurden, Ansprüche des Verbrauchers erfüllt, tritt die Verjährung von Ansprüchen des Käufers gegen uns aus §§ 437 und 478 Abs. 2 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Käufer (unsere Kunde) oder der andere Käufer in der Lieferkette als Unternehmer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat, sei denn, der Käufer hätte sich gegenüber seinem Kunden/Vertragspartner auf die Einrede der Verjährung erfolgreich berufen können. Die Verjährung der Ansprüche des Käufers gegen uns wegen von uns gelieferter mangelfahrer Gegenstände tritt in jedem Fall ein, soweit die Ansprüche des Kunden/Vertragspartners des Käufers wegen Mängeln an der von uns an den Käufer gelieferten Gegenstände gegen den Käufer verjährt sind, spätestens aber 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Ware an unseren Käufer abgeliefert haben.
- Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Ware geliefert haben und ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns gelieferten Ware darstellt, verjähren daher beruhende Ansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Käufers gegen uns aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns zu liefernden bzw. gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellen, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Ansprüche die in Ziff. X.1., X.2., bis X.4. getroffenen Regelungen.
- Die in Ziff. X. 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmangels der von uns gelieferten Waren, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, aufgrund dessen die Herausgabe der von uns gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Käufers, die darauf beruhen, dass wir Mängel an von uns gelieferten Waren arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In den in dieser Ziffer X.4. genannten Fällen gelten für die Verjährung dieser Ansprüche die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Käufern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bottpot, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Käufer auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
- Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Käufer oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Käufern gilt. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - Wiener UN-Kaufrecht) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

## XII. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Käufern oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Bottpot, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen. Wir haben jedoch das Recht, Klage gegen einen Käufer auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.
- Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Käufer oder zwischen uns und Dritten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Käufern gilt. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG - Wiener UN-Kaufrecht) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand: Oktober 2008